LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21610**

06.10.2026

Antrag

der Fraktion der AfD

Elternrecht statt Indoktrination – Kinder vor ideologischer Einflussnahme durch außerunterrichtliche Sexualpädagogik schützen

I. Ausgangslage

Unterricht und Erziehung sind keine politischen Versuchsfelder. Die Schule hat Wissen zu vermitteln, zu bilden und Kinder zu schützen. Sie darf dabei nicht zum Ort von weltanschaulichen oder politischen Einflussnahmen werden, die das Erziehungsrecht der Eltern zurückdrängt.

Dies gilt insbesondere für die Sexualerziehung. Fragen der Sexualität, der persönlichen Beziehungen und der eigenen Identitätsentwicklung berühren besonders sensible Bereiche der Persönlichkeitsformung. Eltern müssen deshalb wissen, welche Inhalte ihren Kindern vermittelt werden, welche Materialien eingesetzt werden und welche Personen oder Organisationen Zugang zu ihren Kindern erhalten. Eine besonders undurchsichtige Grauzone sind dabei außerunterrichtliche Angebote durch Vereine oder politische NGOs.[1]

Besondere Aufmerksamkeit verdient hierbei die zunehmende Einbindung von Angeboten aus dem Umfeld der LSBTIQ-Politik und -Agenda. Der Staat hat zwar unterschiedliche Lebensformen zu respektieren, daraus folgt jedoch kein staatlicher Auftrag, Kindern bestimmte politische oder weltanschauliche Deutungen von Geschlecht, Sexualität und Identität zu vermitteln. Kinder haben ein Recht darauf, vor ideologischer Einflussnahme und vor Inhalten geschützt zu werden, die ihrem Alter und ihrer persönlichen Entwicklung nicht entsprechen oder die diametral zu den Erziehungsentscheidungen ihrer Eltern stehen.

Ebenso muss verhindert werden, dass unter dem Deckmantel pädagogischer und neuerdings demokratischer Projekte Personen Zugang zu Minderjährigen erhalten, deren fachliche und persönliche Eignung nicht hinreichend überprüft wurde. Der Schutz vor sexuellem Missbrauch und der Anbahnung entsprechender Kontakte muss bei jedem externen Angebot oberste Priorität besitzen. Ein wirksamer Kinderschutz verlangt deshalb klare Zuständigkeiten, überprüfbare Qualifikationsanforderungen, Transparenz und die Einbindung der Eltern.

Italien hat mit der Legge 9 giugno 2026, n. 104 – „Disposizioni in materia di consenso informato in ambito scolastico“[2] einen gesetzlichen Rahmen geschaffen, der genau an dieser Stelle ansetzt. Das Gesetz verlangt für schulische Aktivitäten zu Themen der Sexualität eine vorherige

[1] https://nius.de/interview/nius-interview-schuelerin-pornoskandal-schule-schleife; https://www.instagram.com/reel/DXPAfk5jpdV/
[2] https://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2026/06/22/26G00121/SG

Datum des Originals: 06.10.2026/Ausgegeben: 07.10.2026

informierte Zustimmung der Eltern bzw. volljährigen Schüler. Bei außercurricularen Angeboten muss die Zustimmung schriftlich erfolgen. Zuvor sind u. a. Ziele, Inhalte, Themen, Ablauf und eingesetzte Materialien offenzulegen. Auch die mögliche Beteiligung externer Experten, Einrichtungen oder Verbände muss angegeben werden. Für Kindergarten und Grundschule schließt das Gesetz entsprechende Aktivitäten grundsätzlich aus. Bei minderjährigen Schülern muss bei entsprechenden Angeboten zudem eine Lehrkraft anwesend sein.

Auch die geltenden Richtlinien zur Sexualerziehung in Nordrhein-Westfalen erkennen ausdrücklich an, dass Sexualerziehung Aufgabe von Elternhaus und Schule ist und dass die Schule der Mitwirkung der Eltern besondere Bedeutung beimessen soll.[3] Zugleich soll Sexualerziehung nach den NRW-Richtlinien einen Beitrag zum Schutz vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung leisten.

Nordrhein-Westfalen sollte deshalb das italienische Vorbild aufgreifen und den Schutz von Kindern, das Erziehungsrecht der Eltern sowie die Transparenz schulischer Sexualerziehung gesetzlich stärken.

II. Der Landtag stellt fest:

1. Kinder haben ein Recht auf Schutz vor ideologischer Einflussnahme. Schulen dürfen nicht zum Instrument politischer oder weltanschaulicher Kampagnen werden. Dies gilt insbesondere für Angebote, die Fragen von Geschlecht, Sexualität und Identität behandeln.
2. Die Vermittlung sexualbezogener Inhalte muss alters- und entwicklungsangemessen erfolgen. Kinder dürfen nicht mit Inhalten konfrontiert werden, die ihre persönliche Entwicklung schädigen.
3. Der Schutz Minderjähriger vor sexuellem Missbrauch und der Anbahnung entsprechender Kontakte hat höchste Priorität. Die Einbindung externer Personen und Organisationen in schulische Angebote erfordert deshalb eine besondere Prüfung ihrer fachlichen und persönlichen Eignung.
4. Das italienische Gesetz Nr. 104 vom 9. Juni 2026 stärkt das Elternrecht durch vorherige informierte und bei außercurricularen Angeboten schriftliche Zustimmung sowie durch die Offenlegung von Inhalten, Materialien und externen Beteiligten. Für Kindergarten und Grundschule schließt es entsprechende Aktivitäten grundsätzlich aus.
5. Nordrhein-Westfalen benötigt einen verbindlichen gesetzlichen Rahmen, der Eltern nicht erst nach einer Veranstaltung, sondern vor der Teilnahme ihres Kindes informiert und ihnen bei besonders sensiblen außercurricularen Angeboten ein echtes Zustimmungsrecht einräumt.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

1. einen Gesetzentwurf nach dem Vorbild der italienischen Legge 9 giugno 2026, n. 104 vorzulegen, der für außercurriculare und sonstige zusätzliche schulische Angebote mit Bezug zu Sexualität eine vorherige schriftliche Zustimmung der jeweiligen Eltern, der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler vorsieht.
2. nichtteilnehmenden Schülern, deren Eltern keine Zustimmung erteilt haben oder die nach Erreichen der Volljährigkeit selbst keine Teilnahme wünschen, alternative Regelunterrichtsangebote anzubieten.

[3] https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/Richtlinien-fuer-die-Sexualerziehung-in-NRW.pdf

3. für Kindertageseinrichtungen und Grundschulen zusätzliche projektbezogene oder außercurriculare Angebote mit Schwerpunkt Sexualität, Geschlechtsidentität oder vergleichbaren persönlichkeitsbezogenen Themen grundsätzlich auszuschließen.
4. eine umfassende Vorabinformation der Eltern gesetzlich vorzuschreiben. Diese muss insbesondere Ziele, Inhalte, Methoden, Themen, Ablauf, sämtliche verwendeten Materialien sowie Namen, Qualifikationen und Funktionen externer Referenten, Vereine, Verbände oder sonstiger Organisationen enthalten. Eine Teilnahme ohne vorherige Kenntnis dieser Informationen ist auszuschließen.
5. Personen und Organisationen, die Zugang zu Minderjährigen erhalten, vor ihrem Einsatz einer nachvollziehbaren Prüfung ihrer fachlichen und persönlichen Eignung zu unterziehen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen gegen sexuellen Missbrauch, sexualisierte Grenzüberschreitungen und die Anbahnung schädlicher Kontakte vorzusehen. Bei Angeboten für minderjährige Schüler ist die Anwesenheit einer Lehrkraft verpflichtend sicherzustellen.
6. sicherzustellen, dass Schulen politische oder weltanschauliche Kampagnen nicht als Sexualpädagogik ausgeben. Insbesondere darf die Vermittlung staatlicher Bildungsinhalte nicht dazu genutzt werden, Kindern eine bestimmte politische oder ideologische Sicht auf Geschlecht, Sexualität oder Identität aufzuzwingen.

Dr. Christian Blex
Dr. Martin Vincentz
Christian Loose

und Fraktion